

**Satzung des Landkreises Cochem-Zell  
über den Anschluss an das Nahwärmeversorgungsnetz der Kreiswerke  
Cochem-Zell vom 01.04.2020  
Allgemeine Nahwärmeversorgungssatzung**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der §§ 1, 2, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), in seiner Sitzung am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Klimaschutz hat eine herausragende Bedeutung. Die nationalen Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn die dezentrale Energiewende gelingt. Der Landkreis Cochem-Zell ist sich seiner Verantwortung bewusst und verfolgt seit 2008 eine Strategie zur Etablierung eines „Null-Emissions-Landkreises“. Im Zuge der Umsetzung des „Masterplans 100% Klimaschutz Cochem-Zell“ besteht die Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 95% gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu reduzieren und gleichzeitig den Endenergieverbrauch zu halbieren. Dies kann nur gelingen, wenn auch die Wärmewende im Landkreis erfolgreich gestaltet werden kann.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen hält es der Landkreis Cochem-Zell für erforderlich, projektbezogene Nahwärmenetze vorrangig auf Basis von erneuerbaren Energien zu realisieren, sofern Kommunen (Gemeinden / Städte) diese Aufgaben zuvor auf den Landkreis Cochem-Zell übertragen haben.
- (3) Zur Umsetzung wurde bei den Kreiswerken Cochem-Zell ein dritter Betriebszweig „Nahwärmeversorgung“ eingerichtet. Die Kreiswerke bauen, betreiben und finanzieren Nahwärmenetze, sofern die Aufgabe gemäß Abs. 2 übertragen wurde.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gebiet des Landkreises Cochem-Zell. Die Versorgungsanlagen, deren Umsetzung der Kreistag beschlossen hat, sind Anhang dieser Satzung.

**§ 3 Herstellung von Versorgungsanlagen**

Eigentümer von privaten, gewerblichen oder kommunalen Gebäuden können Interesse zum Anschluss an eine vorhandene dezentrale Versorgungsanlage bei den Kreiswerken Cochem-Zell bekunden. Die Wirtschaftlichkeit wird dann gemäß der Richtlinie VDI 2067 Blatt 1 „Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen – Grundlagen und Kostenberechnung“ geprüft. Sofern die grundsätzliche technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit gegeben ist, entscheidet die Werkleitung über den Anschluss des Grundstückes.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- Versorgungsanlage:
  - Die Versorgungsanlage besteht aus der Heizzentrale, dem Nahwärmenetz, den Hausanschlüssen und den Wärmeübergabestationen.
- Heizzentrale:
  - Die Heizzentrale besteht aus dem Gebäude und den Wärmeerzeugern.
- Wärmeerzeuger:
  - Wärmeerzeuger sind insbesondere Hackschnitzel, Pellets, Solarthermie, Blockheizkraftwerk. Die Wahl des bzw. der Wärmeerzeuger ist vom jeweiligen Projekt abhängig.
- Nahwärmenetz:
  - Das Nahwärmenetz besteht aus den Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen.
- Hausanschluss:
  - Der Hausanschluss ist die Verbindung vom Nahwärmenetz mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit der Wärmeübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- Wärmeübergabestation:
  - Die Wärmeübergabestation ist die technische Einrichtung, die im Haus des Abnehmers die Wärme zur Verfügung stellt. Sie besteht aus dem Wärmetauscher, dem Wärmemengenzähler und den Absperrarmaturen.
- Kundenanlage:
  - Die Kundenanlage ist die Wärme- und Warmwasserverteilung im Gebäude des Abnehmers nach der Wärmeübergabestation.
- Grundstück:
  - Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- Grundstückseigentümer:
  - Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Inhaber eines Nießbrauchsrechts und eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes.
- Kunden:
  - Kunden sind Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die Nahwärmeverorgung angeschlossen sind.

## **§ 5 Anschlusszwang**

Eine Verpflichtung zum Anschluss an eine bestehende Versorgungsanlage besteht nicht.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Grundstückseigentümer verpflichten sich mit Abschluss des Wärmeliefervertrages, den Wärmebedarf im vereinbarten Umfang vorrangig aus der Wärmelieferung der Kreiswerke zu decken.
- (2) Benötigt der Kunde während der Laufzeit des Wärmeliefervertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objektes und hat der Kunde dies den Kreiswerken mitgeteilt, so erklären sich die Kreiswerke bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Kunde erhält dazu ein individuelles Angebot, welches bei Annahme im Rahmen eines Nachtrages zu diesem Wärmeliefervertrag zu dessen Vertragsbestandteil wird. Nimmt er dieses an, ist der Kunde verpflichtet, die im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

## **§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Eigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an eine Versorgungsanlage und die Belieferung mit Nahwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, sofern die technische und betriebswirtschaftliche Möglichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Kapazität des Wärmeerzeugers (Heizwerk) gegeben ist. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erweitert oder geändert wird. § 3 Satz 3 dieser Satzung gilt insofern entsprechend.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an eine Versorgungsanlage haben die Kunden das Recht, die benötigten Wärmemengen auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Anschlusswertes aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, kann der Anschluss verweigert werden.
- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, weggefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

## **§ 8 Art der Versorgung**

- (1) Der Anschluss an eine bestehende Versorgungsanlage ist vom Grundstückseigentümer bei den Kreiswerken zu beantragen. Formulare sind auf Anfrage erhältlich.
- (2) Die Wärmelieferung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages zwischen den Kreiswerken und dem Grundstückseigentümer (Wärmeliefervertrag).
- (3) Im Übrigen wird ergänzend auf die Bestimmungen der „AVBFernwärmeV“ verwiesen.

## **§ 9 Aufwendungsersatz**

- (1) Die Grundgebühr, die sich nach der Anschlussleistung bemisst und im Wärmeliefervertrag festgeschrieben wird, beinhaltet auch die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten) bis zu einer Anschlussleitung von 15 Metern auf dem Grundstück des Kunden, allerdings ohne die spätere Oberflächenwiederherstellung, beim Anschluss im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes. Bei Überschreitung der Anschlusslänge von 15 Metern kann für jeden weiteren Meter der Anschlussleitung ein pauschales Anschlussentgelt von 250 € brutto erhoben werden.
- (2) Für die Aufwendungen durch die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse, die nach der erstmaligen Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes entstehen, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Umsetzung von Sonderwünschen der Kunden hinsichtlich der Leitungsführung zum Anschluss des Grundstücks, sowohl außerhalb wie auch innerhalb des Gebäudes bis zur Wärmeübergabestation, kann für etwaige Mehrkosten Kostenersatz in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die vom Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht oder veranlasst wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung oder im Übrigen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (8) Die Kreiswerke erheben für die Nachprüfung des Wärmezählers gemäß § 19 der „AVB-FernwärmeV“ Aufwendungsersatz von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

## **§ 10 Hausanschluss**

- (1) Die Hausanschlussleitung darf auf einer Gesamtbreite von drei Metern nicht überbaut werden.
- (2) Im Übrigen wird ergänzend auf die Bestimmungen der „AVBFernwärmeV“ verwiesen.

## **§ 11 Festsetzung der Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für den Wärmebezug setzen sich zusammen aus Grund- und Arbeitsgebühr. Für die Grundgebühr maßgeblich sind die fixen Kosten, insbesondere Kapital- und Betriebskosten. Die Arbeitsgebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird in einem jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan der Kreiswerke festgesetzt. Eine Neukalkulation erfolgt nach Ablauf des Bemessungszeitraumes von 3 Jahren.
- (3) Ergeben sich aufgrund der Neukalkulation Kostenüber- oder Unterdeckungen, sind diese im folgenden Bemessungszeitraum (wiederum 3 Jahre) zum 01.01. des jeweiligen Jahres, durch eine Anpassung der Gebühren auszugleichen.
- (4) Die Höhe der Gebühren wird öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 12 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Mindestens 70% der entstehenden Fixkosten sind durch die Grundgebühr zu decken. Die verbleibenden Kosten (30%) sind über die mengenabhängige Verbrauchsgebühr (Arbeitsgebühr) zu decken.
- (2) Die Kunden haben bei der Grundgebühr die Wahlmöglichkeit zwischen 2 Gebührenmodellen. Wird ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 4.000 € gezahlt, wird dieser über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst und mindert über diesen Zeitraum die Grundgebühr.
- (3) Kunden, die eine Anschlussleistung von über 30 kW benötigen, werden als „Sonderkunden“ bezeichnet. Für Sonderkunden gelten degressive Gebührenmaßstäbe, die wie folgt gestaffelt sind:
  - Anschlussleistung bis 30 kW: 100% der allgemeinen Grundgebühr,
  - Anschlussleistung 31 – 60 kW: 79% der allgemeinen Grundgebühr,
  - Anschlussleistung 61 – 100 kW: 72% der allgemeinen Grundgebühr,
  - Anschlussleistung 101 – 150 kW: 66% der allgemeinen Grundgebühr,
  - Anschlussleistung ab 151 kW: 63% der allgemeinen Grundgebühr.

Die Entrichtung eines einmaligen Baukostenzuschusses in Höhe von 4.000,00 € wird zur Reduzierung der allgemeinen Grundgebühr bis 30 kW berücksichtigt.

In begründeten Einzelfällen kann der Werkausschuss aus wirtschaftlichen Gründen bei „Sonderkunden“ von den o. a. Gebührenmaßstäben abweichen, sofern dadurch die Realisierung des jeweiligen Projektes ermöglicht bzw. die Wirtschaftlichkeit deutlich verbessert werden kann und dies positive Auswirkungen auf die Grundgebühren der übrigen Kunden hat.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen haften Mieter und Pächter für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 14 Abrechnung, Gebührenänderungsklauseln**

- (1) Abrechnungszeitraum für den Gebührenbescheid ist das Kalenderjahr. 1/12 der voraussichtlichen Jahresgebühren sind als monatliche Vorauszahlung auf die Jahresabrechnung zu entrichten. Die Gebührenschuld richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.
- (2) Im Übrigen wird ergänzend auf die Bestimmungen der „AVBFernwärmeV“ verwiesen, wobei der Begriff „Preise“ durch „Gebühren“ ersetzt wird.

### **§ 15 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung, insbesondere der §§ 6 Abs. 1 und 10, oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 17 Abs. 5 Landkreisordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### **§ 16 Geltung der „AVBFernwärmeV“**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Cochem, den 08.06.2020  
Kreisverwaltung Cochem-Zell

(Manfred Schnur)  
Landrat